Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und

Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du

génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik =

Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 45 (1947)

Heft: 1

Vereinsnachrichten: Vereinbarung ; Erwägung zur Vereinbarung vom 15. Oktober 1946 =

Convention: du 15 octobre 1946

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Toutes les questions figurant à l'ordre du jour ayant été liquidées, e président clôt la séance à 16 h. 40.

Cette mémorable assemblée, qui marque le début d'une nouvelle étape, fera date dans les annales de la profession. Puisse la nouvelle société être toujours guidée par une bonne étoile et contribuer dans la mesure de ses moyens, au soin développement et à la prospérité de notre Suisse une et diverse.

> Le secrétaire de la S. S. G. Luder

Le plan d'aménagement national

Un compte-rendu des conférence faites les 13 et 14 décembre 1946 à l'Ecole polytechnique de l'Université de Lausanne, sous les auspices de la Société vaudoise des géomètres officiels, paraîtra dans le numéro de février 1947 de la Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières.

Ls. H.

Vereinbarung

vom 15. Oktober 1946 zwischen den Delegierten des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements (Vermessungsdirektion), des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements (Meliorationsamt), der Kantone (Konferenz der eidg. und kant. Vermessungsaufsichtsbeamten und Konferenz der eidg. und kant. Meliorationsamtsstellen) und des schweizerischen Geometervereins,

über die Neufestsetzung von Teuerungszuschlägen

zum Tarif für Grundbuchvermessungen 1927, Neuausgabe 1943,

zum Tarif für die Vermarkungsarbeiten bei Grundbuchvermessungen vom Juni 1935,

zu den Tarifen für die Nachführung der Grundbuchvermessungen, aufgestellt nach den Grundlagen vom Juni 1935,

zu den Grundlagen für die Honorierung der vermessungstechnischen Arbeiten bei Meliorationen vom August 1944.

Genehmigung der eidg. Preiskontrollstelle vom 23. November 1946.

- 1. Mittlere Gehalts-, bzw. Lohnansätze des beschäftigten Personals (Höchstansätze für die Preisberechnung der Akkordarbeiten)
- 2. Zahl der jährlichen Arbeitstage: mindestens 258.
- 3. a) Geschäftsunkosten höchstens 21% der gesamten Lohnsumme;
 - b) Gewinn und Risiko höchstens 18% der für eine Akkordarbeit errechneten Angestelltenlöhne (angestellte Grundbuchgeometer, Hilfspersonal und Meßgehilfen).

4. Das Verhältnis zwischen der Anzahl der Übernehmer, der angestellten Grundbuchgeometer und des Hilfspersonals ist den geltenden Tarifen entsprechend zu 1:0,5:1,1 angenommen. Daraus ergeben sich für die Preisberechnung von Akkordarbeiten folgende Höchstansätze:

a) Mittlerer Bürotaglohn Fr. 40.—b) Mittlerer Feldtaglohn, inkl. 2 Meßgehilfen » 90.—

- 5. Die auf Grund des Tarifes für Grundbuchvermessungen 1927, Neuauflage 1943 (Parzellarvermessung, Übersichtsplan, Bahnplan) berechneten Kosten dürfen um höchstens 35% erhöht werden.
- 6. Die im Jahre 1939 geltenden Preise dürfen höchstens um 45% bei Triangulationsarbeiten 40% bei photogrammetrischen Arbeiten

erhöht werden.

- 7. Die auf Grund des Vermarkungstarifes vom Juni 1935 berechneten Kosten der Verpflockung dürfen um höchstens 52% und diejenigen der Versicherung der Grenzpunkte, exklusive Lieferung der Grenzzeichen, um höchstens 63% erhöht werden, was einer Erhöhung für die Gesamtarbeit (Verpflockung und Vermarkung) von höchstens 55% entspricht.
- 8. Die Kostenbeträge für die Nachführung der Grundbuchvermessungen, berechnet auf Grund der Akkordansätze des Tarifes vom Juni 1935, dürfen um höchstens 41% erhöht werden. Für Nachführungen, die nicht nach dem Akkord-Nachführungstarif 1935 verrechnet werden, bleibt die Erhöhung der Entschädigung im Sinne der vorliegenden Vereinbarung der Verständigung zwischen den kantonalen Vermessungsbehörden und den Nachführungsgeometern vorbehalten; die diesbezüglichen Abmachungen unterliegen der Genehmigung des eidg. Vermessungsdirektors und der eidg. Preiskontrollstelle.
- 9. Die nach den Grundlagen für die Honorierung der vermessungstechnischen Arbeiten bei Meliorationen berechneten Entschädigungen dürfen um höchstens 45% erhöht werden. Für die Bemessung der Honorare für Projektierung und Bauleitung bei Meliorationen gelten sinngemäß die Bestimmungen der eidg. Preiskontrollstelle über die Berechnung der Honorare für Bauingenieur-, Maschineningenieur-, Elektroingenieur- und Architekturarbeiten.
- 10. Soweit noch Regiearbeiten in Betracht fallen, sowie für Gehilfenlöhne bei der Nachführung dürfen höchstens folgende Lohnansätze in Rechnung gestellt werden:

Büroarbeiten

Fr. 45.—
Fr. 40.— bis 45.—
Fr. 30.— bis 36.—
Fr. 6.50
Fr. 6.50 Fr. 1.90 bis 2.70

11. Diese Rechnungsgrundlagen dürfen für Grundbuchvermessungsarbeiten rückwirkend vom 1. Oktober 1946, für vermessungstechnische Arbeiten bei Meliorationen vom 1. Januar 1947 an angewendet werden. Für die Nachführung von Grundbuchvermessungen sind sie nur für Mutationen anwendbar, die am 1. Oktober 1946 noch nicht begonnen worden sind. Sie dürfen auch angewendet werden auf die

bereits abgeschlossenen Werkverträge, und zwar nach folgenden Regeln:

a) Vermarkung:

Erhöhung der Akkordsumme um

10% des Wertes der vom 1. April 1941 bis 31. Dezember 1942 geleisteten Arbeiten, wenn der Wert der ab 1. April 1941 zu leistenden Arbeiten mindestens die Hälfte der Akkordsumme für die Vermarkung ausmacht;

für die Vermarkung ausmacht; 25% des Wertes der nach dem 1. Januar 1943 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 500.— ausmacht; höchstens 55% des Wertes der nach dem 1. Oktober 1946 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 800.— ausmacht.

Der prozentuale Teuerungszuschlag für eine nachfolgende Verrechnungsperiode ist jeweilen um den prozentualen Teuerungszuschlag der vorangegangenen Verrechnung zu reduzieren. Wo bereits ein Teuerungszuschlag gegenüber den Preisansätzen des Vermarkungstarifes 1935 vertraglich zugesichert wurde, ist dieser Zuschlag in den oben genannten Erhöhungen enthalten.

b) Parzellarvermessung:

aa) Verträge vor dem 1. April 1941 abgeschlossen; Erhöhung der Akkordsumme um: 10% des Wertes der vom 1. April 1941 bis 31. Dezember 1942 geleisteten Arbeiten, sofern der Wert der ab 1. April 1941 geleisteten Arbeiten mindestens die Hälfte der Akkordsumme für die Parzellarvermessung ausmacht; 23% des Wertes der nach dem 1. Januar 1943 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 500.— ausmacht; höchstens 45% des Wertes der nach dem 1. Oktober 1946 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 800.— ausmacht.

bb) Verträge nach dem 1. April 1941 abgeschlossen; Erhöhung der Akkordsumme um: 13% des Wertes der nach dem 1. Januar 1943 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 500.— ausmacht; höchstens 35% des Wertes der nach dem 1. Oktober 1946 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 800.— ausmacht.

Der prozentuale Teuerungszuschlag für eine nachfolgende Verrechnungsperiode ist jeweilen um den prozentualen Teuerungszuschlag der vorangegangenen Verrechnung zu reduzieren.

c) Übersichtsplan und Bahnplan:

aa) Verträge vor dem 1. April 1941 abgeschlossen; Erhöhung der Akkordsumme um: 6% des Wertes der zwischen 1. April 1941 und 31. Dezember 1942 geleisteten Arbeiten, sofern der Wert der ab 1. April 1941 geleisteten Arbeiten mindestens die Hälfte der Akkordsumme für den Übersichtsplan bzw. Bahnplan ausmacht; 19% des Wertes der nach dem 1. Januar 1943 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 100.— ausmacht; höchstens 41% des Wertes der nach dem 1. Oktober 1946 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 200.— ausmacht.

bb) Verträge nach dem 1. April 1941 abgeschlossen;

Erhöhung der Akkordsumme um:

13% des Wertes der nach dem 1. Januar 1943 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 100.— ausmacht;

höchstens 35% des Wertes der nach dem 1. Oktober 1946 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 200.— ausmacht.

Der prozentuale Teuerungszuschlag für eine nachfolgende Verrechnungsperiode ist jeweilen um den prozentualen Teuerungszuschlag der vorangegangenen Verrechnung zu reduzieren.

- d) Für photogrammetrische Arbeiten finden die Regeln b) und c) sinngemäß und unter Beachtung des unter Ziffer 5 festgesetzten Teuerungszuschlages Anwendung.
- e) Vermessungstechnische Arbeiten bei Meliorationen:

Erhöhung der Akkordsumme um: 23% des Wertes der nach dem 1. Januar 1943 geleisteten Arbei-

23% des Wertes der nach dem 1. Januar 1943 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 500.— ausmacht; höchstens 45% des Wertes der nach dem 1. Januar 1947 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 800.— ausmacht.

Der prozentuale Teuerungszuschlag für eine nachfolgende Verrechnungsperiode ist jeweilen um den prozentualen Teuerungszuschlag der vorangegangenen Verrechnung zu reduzieren. Wo bereits ein Teuerungszuschlag gegenüber den Preisansätzen der «Grundlagen für die Honorierung der vermessungstechnischen Arbeiten bei Meliorationen 1944» vertraglich zugesichert wurde, ist dieser Zuschlag in den oben genannten Erhöhungen enthalten.

Der Betrag der resultierenden Erhöhung wird in der Schlußabrechnung ermittelt; die Preiserhöhungen sollen aber auch bei der Festsetzung und Ausrichtung von Abschlagzahlungen angemessen berücksichtigt werden. Bei vertragswidriger, selbstverschuldeter Verschleppung der Arbeiten findet die Vereinbarung keine Anwendung. Für Werke, für die ein vor dem 31. August 1939 liegender Ablieferungstermin vertraglich festgesetzt war, werden keine Preiserhöhungen ausgerichtet.

Erwägungen zur Vereinbarung vom 15. Oktober 1946

über die Neufestsetzung von Teuerungszulagen für Grundbuchvermessungen und vermessungstechnische Arbeiten bei Meliorationen und weitere Bestimmungen der eidg. Preiskontrollstelle.

An der Konferenz vom 14./15. Oktober 1946 in Aarau, die zur oben genannten Vereinbarung führte, nahmen folgende Delegierte teil:

Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Vermessungsdirektion: Vermessungsdirektor Dr. h. c. J. Baltensperger und I. Adjunkt H. Härry; vom Eidg. Volkswirtschaftdepartement, Meliorationsamt: Chef Ing. A. Strüby und Sektionschef Ing. H. Meyer; von der Konferenz der eidg. und kant. Vermessungsaufsichtsbeamten: Kantonsgeometer R. Strüby, Präsident und Kantonsgeometer Th. Isler, Vizepräsident; von der Konferenz der eidg. und kant. Meliorationsamtsstellen: Kulturingenieur B. Petitpierre, Präsident und Kulturingenieur E. Tanner, Vizepräsident sowie als Sekretär: Kulturingenieur Ph. Zingg, Zürich; vom Schweiz. Geometerverein:

Präsident Prof. S. Bertschmann, R. Werffeli, Präsident, sowie E. Lips, Ing. und M. Mugnier, Grundbuchgeometer, Mitglieder der Zentraltaxationskommission.

A. Erwägungen zur Vereinbarung

Zum Gesuch des Schweiz. Geometervereins vom 5. Mai 1946 um Anpassung der Teuerungszuschläge für Vermessungarbeiten an die gegenwärtigen Lohnverhältnisse wurde zunächst festgestellt:

a) daß im Sommer 1946 der Lebenskostenindex, bezogen auf August

1939 (100%) um 51% auf 151% gestiegen ist;

b) daß die Lohnbegutachtungskommission des EVD. in ihren Richtsätzen vom Sommer 1946 für die unteren Vorkriegseinkommen (bis Fr. 5000.—) den vollen Teuerungsausgleich empfiehlt und für die oberen Vorkriegseinkommen (über Fr. 5000.—) Lohnerhöhungen im Sinne einer allmählichen Annäherung an den Vollausgleich der Teuerung;

c) daß die von den frei praktizierenden Grundbuchgeometern gegenwärtig auszuzahlenden Löhne mit den zuletzt im Januar 1943 für Vermessungsarbeiten festgesetzten Teuerungszuschlägen nicht im Ein-

klang stehen und einer Erhöhung der letzteren rufen;

d) daß die den gegenwärtigen Lohnverhältnissen entsprechenden Preiserhöhungen für die Vermessungsarbeiten in der Form von prozentualen Zuschlägen zu den Preisansätzen der zwischen den Behörden und dem Schweiz. Geometerverein früher vereinbarten Tarife festzusetzen sind, da vorläufig noch die Voraussetzungen für die Revision der Tarife fehlen.

Die hierauf festgesetzten Teuerungszuschläge auf die Preise der in der Vereinbarung genannten Tarife basieren auf den von der Bundesversammlung für das eidgenössische Personal beschlossenen und am 1. Januar 1947 in Kraft tretenden Lohnerhöhungen und der tatsächlichen Erhöhung der allgemeinen Unkosten. Die mittleren Gehalts- und Lohnansätze der Vereinbarung sind um höchstens 43% für übernehmende Grundbuchgeometer (von Fr. 6700.— auf 9600.—), 47% für angestellte Grundbuchgeometer (von Fr. 5500.— auf 8100.—) 56% für technisches Hilfsperonal (von Fr. 3900.— auf 6100.—), bzw. 80% für Meßgehilfen (von Fr. 8.50 auf 15.30) höher als die entsprechenden des Jahres 1939. Teuerungszulagen dieses Ausmaßes müssen, wo sie noch nicht ausgerichtet werden, spätestens ab 1. Januar 1947 dem Personal zukommen; die unter Ziffer 1-11 der Vereinbarung festgesetzten Verrechnungsgrundlagen dürfen nur angewendet werden, wenn die unter Ziffer 1 genannten Gehälter und Löhne im Mittel tatsächlich ausbezahlt werden. Gegenüber 1939 wurde der Betrag der Geschäftsunkosten um höchstens 28% und derjenige für Gewinn und Risiko um höchstens 14% erhöht, so daß nun die Geschäftsunkosten, inkl. Beiträge in die Lohnausgleichskasse, höchstens 21% der Lohnsumme und der Betrag für Gewinn und Risiko höchstens 18% der Angestelltenlöhne erreichen. Unter teilweiser Mitberücksichtigung der tatsächlich eingetretenen Veränderungen in der Personalstruktur, insbesondere der erweiterten Mitarbeit von Vermessungstechnikern, wurden die Teuerungszuschläge festgesetzt: für Vermessungsarbeiten (Neuvermessung, vermessungstechnische Arbeiten bei Meliorationen) auf höchstens 45%, für die Verpflockungsarbeiten auf höchstens 52%, für die Versicherung der Grenzpunkte auf höchstens 63% (d. h. im Mittel für die gesamte Vermarkung höchstens 55%, für Nachführungsarbeiten auf höchstens 41% und für photogrammetrische Vermessungen auf höchstens 40% der im Jahre 1939 geltenden Tarifpreise. Dabei wurde mitberücksichtigt, daß bei den Vermarkungsarbeiten, insbesondere beim Steinsatz, die stark erhöhten Gehilfenlöhne größeres Gewicht haben, während bei den Nachführungsarbeiten diese stark erhöhten Gehilfenlöhne nicht mitspielen, da die Akkordpreisansätze des schweiz. Nachführungstarifes 1935 die Gehilfenlöhne nicht einschließen. Bei den photogrammetrischen Arbeiten haben die stark erhöhten Gehilfenlöhne kleineres Gewicht; außerdem sind die ins Gewicht fallenden Aufwendungen für Unterhalt, Verzinsung und Amortisation der Stereoautographen nicht in gleichem Ausmaße erhöht wie die Personalausgaben.

Da der Tarif für Grundbuchvermessungen 1927, Neuausgabe 1943 (Parzellarvermessung, Übersichtsplan, Bahnplan) dem Tarifindex von 1941, der gegenüber dem Tarifindex 1939 um 10% bzw. 6% (Übersichtsplan, Bahnplan) höher ist, entspricht, ist der neu für vermessungstechnische Arbeiten festgesetzte Teuerungszuschlag von höchstens 45% für die Preise dieses Grundbuchvermessungstarifes um 10% auf höchstens 35% reduziert worden. Der Zuschlag von 35% auf die Preise dieses Tarifes entspricht somit einem Teuerungszuschlag von 45% auf die im Jahre 1939 entstandenen Vermessungskosten.

Für die Nachführungsarbeiten wird in verschiedenen Kantonen nicht der schweizerische Akkordtarif 1935, sondern ein anderer Nachführungstarif angewandt. Es bleibt in solchen Kantonen der Verständigung zwischen den kantonalen Vermessungsbehörden und den Nachführungsgeometern vorbehalten, allfällig notwendige Teuerungszuschläge im Sinne der vorliegenden Vereinbarung zu beschließen. Die diesbezüglichen Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des eidg. Vermessungsdirektors und der eidg. Preiskontrollstelle.

Die unter Ziffer 10 aufgeführten erhöhten Gehilfenlöhne (Fr. 1.90 bis Fr. 2.70 pro Stunde) dürfen sowohl für Regiearbeiten in der Vermessung wie für Nachführungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Wo ausnahmsweise die örtlichen Lebensverhältnisse die Ausrichtung noch höherer Gehilfenlöhne erfordern, kann dies im Einvernehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden durch Anwendung der in den Tarifen vorgesehenen Zuschläge für örtliche Lebensverhältnisse berücksichtigt werden.

Für die Inkraftsetzung der Vereinbarung ist für die Grundbuchvermessungen nicht der 1. Januar 1947, der Zeitpunkt, in dem die Lohnerhöhungen im Sinne der im Jahre 1947 für das Bundespersonal geltenden Ordnung in allen Grundbuchgeometerbüros nachgeholt sein werden, festgesetzt worden, sondern der 1. Oktober 1946. Mit dieser rückwirkenden Inkraftsetzung will den Arbeitgebern ein Beitrag geleistet werden an die in den Jahren 1945 und 1946 aufgewandten Lohnerhöhungen, soweit letztere durch die im Jahre 1943 festgesetzten und seither angewandten Teuerungszuschläge nicht gedeckt wurden. Für die vermessungstechnischen Arbeiten bei Meliorationen dagegen wurde diese rückwirkende Inkraftsetzung nicht als angezeigt erachtet, da der Arbeitgeber bei Meliorationsarbeiten im Honorar für Projektierung und Bauleitung, das aus Prozenten der Bausumme ermittelt wird und infolge der Baukostenerhöhung ebenfalls stark erhöht wurde, den Ausgleich für die bereits durchgeführten Lohnerhöhungen findet.

Die Honorare für Projektierung und Bauleitung bei Meliorationen werden durch die vorliegende Vereinbarung nicht berührt. Sie unterliegen sinngemäß den Bestimmungen der eidgenössischen Preiskontrollstelle über die Berechnung der Honorare für Bauingenieur-, Maschinen-

ingenieur-, Elektroingenieur- und Architekturarbeiten.

Für die Anwendung der Preiserhöhungen auf die in Ausführung begriffenen Arbeiten ergaben sich die unter Ziffer 11 der Vereinbarung zusammengestellten Regeln. Maßgebend für die Anwendung der Regeln ist zunächst die Feststellung, ob die für ein Unternehmen vertraglich festgesetzten Preise dem Tarifindex 1939 entsprechen oder ob sie bereits im Sinne der Preisvereinbarungen vom 17. März 1941 oder vom 11. Ja-

nuar 1943 erhöht wurden. Solche Preiserhöhungen sind in den Teuerungszuschlägen, wie sie in den Regeln genannt sind, zu verrechnen. Um in der Schlußabrechnung für das einzelne Unternehmen die Teuerungszuschläge im Sinne der Vereinbarung vom 17. März 1941, vom 11. Januar 1943 und vom 15. Oktober 1946 nach den Regeln berechnen zu können, muß in gleicher Weise, wie dies für die Stichdaten 31. März 1941 und 31. Dezember 1942 gemacht wurde, auch für das Stichdatum 1. Oktober 1946 (Grundbuchvermessung) bzw. 1. Januar 1947 (Meliorationen) der Wert der geleisteten Arbeiten festgestellt werden. Die vereinbarten Regeln entsprechen im übrigen dem Grundsatz, daß für die vom 1. April 1941 bis 31. Dezember 1942 geleisteten Arbeiten die Vereinbarung vom 17. März 1941, für die pom 1. Januar 1943 bis 30. September 1946 geleisteten Arbeiten die Vereinbarung vom 11. Januar 1943 und für die nach dem 1. Oktober 1946 (Grundbuchvermessung), bzw. 1. Januar 1947 (Meliorationen) geleisteten Arbeiten die vorliegende Vereinbarung vom 15. Oktober 1946 anzuwenden ist.

Übernehmer, die ihre Vermessungsarbeiten verschleppt haben, sollen nicht mit Preiserhöhungen prämiiert werden. Die Vereinbarung findet somit keine Anwendung auf Unternehmen, für die, gemessen am vertraglichen Ablieferungstermin, eine auf Selbstverschulden zurückzuführende Verzögerung festzustellen ist. Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn ein Unternehmen die Grundbuchvermessung oder Melioration unterbrochen oder eingestellt hat, um frei zu sein für die Ausführung anderer Arbeiten. Insbesondere ist die Ausrichtung von Preiserhöhungen ausgeschlossen für Werke, die nach den Vertragsbestimmungen schon vor dem 31. August 1939 hätten abgeliefert werden sollen. Die Vereinbarung soll auf verzögerte Arbeiten nur ausnahmsweise und nur in begründeten Fällen angewandt werden, z. B. dann wenn im Einvernehmen mit den vergebenden Behörden der Ablieferungstermin verschoben wurde, weil mitspielende Bauarbeiten oder militärische oder kriegswirtschaftliche Umstände die Weiterführung des Unternehmens

B. Weitere Bestimmungen der eidgenössischen Preiskontrollstelle

verzögerten.

Die Preisvereinbarung vom 15. Oktober 1946 wurde von der eidgenössischen Preiskontrollstelle am 23. November 1946 nur unter der Bedingung genehmigt, daß die frei praktizierenden Büroinhaber Buchhaltungen führen, aus denen ersichtlich sind:

- a) Bilanz (d. h. eine detaillierte Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven am Ende des Geschäftsjahres);
- b) Gewinn und Verlust (d. h. eine detaillierte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben während eines Geschäftsjahres);
- c) die Höhe der effektiv an die einzelnen Angestellten ausbezahlten Gehälter und Löhne;
- d) die Anteile der verschiedenen Arbeiten der Grundbuchvermessung (Triangulation, Vermarkung, Parzellarvermessung, Übersichtsplan, Photogrammetrie. Nachführung), der Meliorationen (vermessungstechnische Arbeiten, Projektierungs- und Bauarbeiten), der privaten und der übrigen ausgeführten Arbeiten am Gesamtgeschäft.

Auf diese Pflicht zur Buchführung sei hier nachdrücklich aufmerksam gemacht. Die eidgenössische Preiskontrollstelle behält sich vor, die Auswirkungen der vorliegenden Vereinbarung an Hand der Buchhaltungen zu überprüfen.

Die Genehmigung ist ferner mit der Bedingung verknüpft, daß die nach der Vereinbarung errechneten Preise und Entgelte Höchstpreise und Höchstentgelte sind. In keinem Fall darf für eine Leistung eine Gegenleistung gefordert oder angenommen werden, die unter Berücksichtigung der brancheüblichen Selbstkosten einen mit der allgemeinen Wirtschaftslage unvereinbaren Gewinn verschaffen würde. Insbesondere dürfen vorstehende Preise bzw. Entgelte nur solange und soweit angewendet werden, als die ihrer Festsetzung zugrunde gelegten Kosten entstehen. Treten nachträglich Kostensenkungen ein, so hat ohne Aufforderung eine entsprechende Preissenkung zu erfolgen, worüber die eidgenössische Preiskontrollstelle unverzüglich zu orientieren ist.

Widerhandlungen gegen diese Verfügungen der eidgenössischen Preiskontrollstelle werden nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die

kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege bestraft.

Verwaltungsbeschwerden gegen Entscheide der eidgenössischen Preiskontrollstelle werden vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement beurteilt. Die Beschwerden sind innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides schriftlich und im Doppel einzureichen und haben die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung zu enthalten. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Convention

du 15 octobre 1946

entre les délégués du Département fédéral de justice et police (directeur des mensurations cadastrales), du Département fédéral de l'économie publique (office des améliorations foncières), des cantons (conférence des autorités fédérales et cantonales de surveillance du cadastre; conférence des délégués des services fédéraux et cantonaux du génie rural) et de la Société suisse des géomètres, concernant

la fixation de nouvelles allocations de renchérissement

applicables:

au tarif pour les mensurations cadastrales de 1927, édition de 1943; au tarif pour travaux d'abornement des mensurations cadastrales de juin 1935;

aux tarifs pour la conservation de la mensuration cadastrale, établis

selon les normes de juin 1935;

aux bases de calcul pour la rémunération des travaux géomètriques lors d'améliorations foncières d'août 1944.

Approbation du Service fédéral du contrôle des prix du 23 novembre 1946.

- 1. Moyennes des appointements et salaires du personnel occupé aux mensurations cadastrales (maxima pour le calcul des prix forfaitaires)
 - a) Appointements annuels de l'adjudicataire: . . . Fr. 9600.— 8100.—
 - b) Appointements des géomètres engagés:c) Appointements du personnel auxiliaire 6100.—
 - d) Moyenne de l'indemnité au personnel désigné sous
 - a-c pour travaux sur le terrain, par jour e) Salaire des aides, par jour 15.30
- 2. Journées de travail: au minimum 258.
- 3. a) Frais généraux au plus 21% du total des appointements et
 - b) Profits et risques au plus 18% des salaires d'employés calculés pour une entreprise à forfait (géomètres engagés, personnel auxiliaire, aides).
- 4. Selon les tarifs en vigueur, le nombre des adjudicataires, des géomètres engagés et du personnel auxiliaire est en proportion de

- 1:0,5:1,1. Pour les taxations de travaux à forfait, il en résulte les maxima:
- a) moyenne des appointements journaliers pour travail au bureau. Fr. 40.—
- 5. Les prix calculés sur la base du tarif pour les mensurations cadastrales de 1927, édition de 1943 (mensuration parcellaire, plan d'ensemble et plans des chemins de fer) peuvent être augmentés de 35% au maximum.
- 6. Les prix appliqués en 1939 peuvent être augmentés au maximum de 45% pour travaux de triangulation, de 40% pour travaux photogrammétriques.
- 7. Les frais de piquetages calculés d'après le tarif du bornage de juin 1935 peuvent être augmentés de 52% au maximum, ceux du repèrage des points de limites, non compris la livraison des bornes, de 63% au maximum, ce qui revient pour l'ensemble des travaux (piquetage et abornement), à 55% d'augmentation au maximum.
- 8. Les frais de la conservation des mensuration calculés aux prix à forfait des normes de juin 1935 peuvent être augmentés de 41% au maximum. Si ces normes de juin 1935 ne sont pas applicables, l'augmentation de la rétribution dans le sens de la présente convention est fixée par entente entre les autorités cantonales du cadastre et les géomètres conservateurs: les accords relatifs doivent être soumis à l'approbation du directeur des mensurations et du service fédéral du contrôle des prix.
- 9. Les prix fixés selon les bases de calcul pour la rémunération des travaux géomètriques lors d'améliorations foncières peuvent être augmentés de 45% au maximum. Les prescriptions du service fédéral du contrôle des prix pour le calcul des honoraires pour travaux d'ingénieur constructeur, ingénieur en machines, ingénieur électricien et d'architecture sont applicables par analogie au calcul des honoraires pour l'élaboration du projet et direction des travaux d'améliorations foncières.
- 10. Là où des travaux sont encore exécutés en régie, ainsi que pour le salaire des aides dans les travaux de conservation, les indemnités applicables sont au maximum:

 pour travaux au bureau

11. Ces bases de calcul peuvent être appliquées pour les travaux de la mensuration cadastrale avec effet rétroactif au 1er octobre 1946, pour les travaux géomètriques dans les améliorations foncières à partir du 1er janvier 1947. Elles ne sont applicables à la conservation que pour les mutations qui n'étaient pas encore commencées le 1er octobre 1946. Elles peuvent aussi être appliquées dans la mesure indiquée ci-dessous, aux contrats passés antérieurement:

a) Abornement:

Augmentation du montant du forfait de 10% de la valeur des travaux exécutés du 1er avril 1941 au 31 dé-

cembre 1942, si la valeur des travaux qui restaient à effectuer dès le 1^{er} avril 1941 atteint au moins la moitié de la somme accordée pour l'abornement;

25% de la valeur des travaux exécutés après le 1er janvier 1943,

si cette augmentation atteint au moins fr. 500.—;

au maximum 55% de la valeur des travaux exécutés après le 1^{er} octobre 1946, si cette augmentation atteint au moins fr. 800.—. Le pour-cent d'augmentation convenu pour une période successive doit être réduit de celui convenu pour la période précédente. Si une augmentation des prix du tarif de 1935 a déjà été assurée contractuellement, cette augmentation est comprise dans les taux sus-indiqués.

b) Mensuration parcellaire:

fr. 800.-

aa) Contrats conclus avant le 1er avril 1941; augmentation du montant du forfait de:
10% de la valeur des travaux exécutés de 1er avril 1941 au 31 décembre 1942, si la valeur des travaux qui restaient à effectuer dès le 1er avril 1941 atteint au moins la moitié de la somme accordée pour la mensuration parcellaire;
23% de la valeur des travaux exécutés après le 1er janvier 1943, si cette augmentation atteint au moins fr. 500.—;
au maximum 45% de la valeur des travaux exécutés après le 1er octobre 1946, si cette augmentation atteint au moins fr. 800.—.

bb) Contrats conclus après le 1er avril 1941; augmentation du montant du forfait de:
13% de la valeur des travaux exécutés après le 1er janvier 1943, si cette augmentation atteint au moins fr. 500.—; au maximum 35% de la valeur des travaux exécutés après le 1er octobre 1946, si cette augmentation atteint au moins

Le pour-cent d'augmentation convenu pour une période successive doit être réduit de celui convenu pour la période précédente.

c) Plan d'ensemble et plan des chemins de fer:

aa) Contrats conclus avant le 1er avril 1941: augmentation du montant du forfait de:
6% de la valeur des travaux exécutés du 1er avril 1941 au 31 décembre 1942, si la valeur des travaux qui restaient à effectuer dès le 1er avril 1941 atteint au moins la moitié de la somme accordée pour le plan d'ensemble resp. plan des chemin de fer;
19% de la valeur des travaux exécutés après le 1er janvier 1943, si cette augmentation atteint au moins fr. 100.—; au maximum 41% de la valeur des travaux exécutés après le 1er octobre 1946, si cette augmentation atteint au moins fr. 200.—.

bb) Contrats conclus après le 1^{er} avril 1941; augmentation du montant du forfait de:
13% de la valeur des travaux exécutés après le 1^{er} janvier 1943, si cette augmentation atteint au moins fr. 100.—; au maximum 35% de la valeur des travaux exécutés après le 1^{er} octobre 1946, si cette augmentation atteint au moins fr. 200.—.

Le pour-cent d'augmentation convenu pour une période successive doit être réduit de celui accordé pour la période précédente.

d) On appliquera les règles b) et c) par analogie aux travaux photogrammétriques, tout en tenant compte des augmentations indiquées sous chiffre 5.

e) Travaux géomètriques lors d'améliorations foncières:
Augmentation du montant du forfait de:
23% de la valeur des travaux exécutés après le 1er janvier 1943, si cette augmentation atteint au moins fr. 500.—;
au maximum 45% de la valeur des travaux exécutés après le 1er janvier 1946, si cette augmentation atteint au moins fr. 800.—.
Le pour-cent d'augmentation convenu pour une période successive doit être réduit de celui convenu pour la période précédente. Si un supplément de renchérissement sur les prix fixés dans les «bases de calcul pour la rémunération des travaux géomètriques lors d'améliorations foncières de 1944» a déjà été assurée contractuellement, cette augmentation est comprise dans les taux susindiqués.

Le montant de l'augmentation sera déterminé dans le compte final; toutefois, il sera tenu compte des augmentation déjà lors de la détermination et du paiement d'acomptes. Lorsque les travaux ont subi un retard par la faute de l'adjudicataire, la convention n'est pas applicable. Aucune augmentation n'est accordée pour les travaux dont le terme de livraison a été fixé conventionnellement pour une date antérieure au 31 août 1939.

Bücherbesprechungen

Naef, Robert, A. Der Sternenhimmel 1947. Kleines astronomisches Jahrbuch für Sternfreunde. 15 × 21 cm, 98 Seiten mit vielen Abbildungen. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau, 1946. – Preis broschiert Fr. 4.80 plus Wust.

Dieser für alle Liebhaber der Beobachtung am Sternenhimmel unentbehrliche Ratgeber ist auch für das Jahr 1947 wieder erschienen. Er enthält neu eine Mondtafel mit Angabe der Örter von Tag zu Tag. Die Anschaffung kann allen Liebhabern der Astronomie warm empfohlen werden.

F. Baeschlin.

Fletscher, A., Miller J. C. P. and Rosenhead L. An Index of Mathematical Tables. 16 × 25 cm. VIII + 450 Seiten. Scientific Computing Service Ltd. London 1946. Preis gebunden £ 6, s 6.

Dieses Buch gibt in einem ersten Teil von 372 Seiten ein Verzeichnis der bisher erschienenen Tafeln fast aller gebräuchlichen mathematischen Funktionen, und zwar auch sehr alter. Damit wird eine ungeheure Summe menschlicher Arbeit, die bisher zum großen Teil brach gelegen hat, allen Interessenten zur Verfügung gestellt. Wer die Zahlenwerte irgendeiner Funktion auch nur gelegentlich braucht, muß dieses wertvolle Buch konfrontieren. Die Anordnung ist nach Funktionen. Ein 2. Teil von 78 Seiten gibt eine sehr vollständige Bibliographie über mathematische Tafeln und über Veröffentlichungen, die von solchen Tafeln sprechen. Die Anordnung ist nach der alphabetischen Reihenfolge der Autoren gegeben, die verschiedenen Publikationen desselben Autors sind chronologisch geordnet. Bei jeder Angabe findet man das Erscheinungsjahr verzeichnet.

Wenn jemand den Preis dieses Buches hoch findet, so möge er bedenken, welche Unmasse von Arbeit mit der Herausgabe einer solchen zuverlässigen Dokumentation verbunden ist und daß der Satz sehr müh-

sam gewesen ist.

Wir möchten daher dieses Verzeichnis allen Interessenten aufs wärmste empfehlen. Wir beglückwünschen die Bearbeiter und den Herausgeber L. J. Comrie zu dieser hervorragenden Publikation herzlich und wollen nur hoffen, daß sich auch der Erfolg einstellen möge. F. Baeschlin.